



Berufsverband
KAB Diözesanverband Köln e. V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Berufsverband der KAB Diözesanverband Köln e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe

Der Verein hat die Aufgabe:

1. alle Rechte wahrzunehmen, die sich für die KAB als Organisation mit berufs- und sozialpolitischer Zwecksetzung ergeben;
2. den Mitgliedern Rat, Hilfe und Vertretung in sozialrechtlichen (ausgenommen hiervon ist das BSHG) und arbeitsrechtlichen Fragen zu gewähren. Art und Umfang der Leistungen ist in den Rechtsschutzrichtlinien des Berufsverbandes der KAB Diözesanverband Köln festgelegt.

§ 3 Verwendung der Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch wirksamen Beitritt zu

1. einem KAB - Verein, der Mitglied des Diözesanverbandes Köln ist, oder
2. dem KAB – Diözesanverband Köln erworben.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Verlust der Mitgliedschaft beim KAB - Verein bzw. dem KAB - Diözesanverband Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft gehen alle Ansprüche verloren.

§ 6 Beiträge

1. Von den Mitgliedern wird ein Monatsbeitrag erhoben.
2. Der Vorstand stellt einen Haushaltsplan auf; aufgrund des Haushaltsplanes wird der Beitrag jährlich im voraus festgelegt.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliedervertretung,
3. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Dem Vorstand gehören an:

1. die / der KAB – Diözesanvorsitzende
2. der KAB - Diözesanpräses
3. die/der KAB – Diözesansekretär/in

Die Mitglieder des Vorstandes erhalten keine Vergütung.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand verwaltet und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam nach § 26 BGB.
- (2) Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliedervertretung und der Mitgliederversammlung;
 2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliedervertretung und der Mitgliederversammlung;
 3. Festlegung des Haushaltsplanes, Erstellung des Jahresberichtes.

Der Vorstand hat für eine ordnungsgemäße Rechnungslegung zu sorgen, und der Mitgliedervertretung die Jahresrechnung nebst dem Rechenschaftsbericht vorzulegen.

In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliedervertretung herbeiführen.

§ 10 Mitgliedervertretung

- (1) Die Mitgliedervertretung ist die Diözesankonferenz der KAB – Diözesanverband Köln.
- (2) Die Versammlung der Mitgliedervertreter findet mindestens einmal jährlich statt.
- (3) Wenn 49 % der Mitgliedervertreter schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Versammlung der Mitgliedervertreter verlangen, ist sie binnen einer Frist von 6 Wochen einzuberufen.
- (4) Die Versammlung der Mitgliedervertretung wird vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Anträge von Mitgliedervertretern müssen 2 Wochen vorher beim Vorstand schriftlich eingereicht und eine Woche vorher an alle Mitgliedervertreter versandt werden.
- (5) Die Leitung der Versammlung hat die / der Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Versammlung unter Vorsitz des nach Jahren ältesten Mitgliedervertreters den Versammlungsleiter.
- (6) Jede satzungsgemäß einberufene Versammlung der Mitgliedervertretung ist, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitgliedervertreter beschlussfähig.
- (7) Zur Zuständigkeit der Mitgliedervertretung gehören:
 1. Entgegennahme des Tätigkeits- und Geschäftsberichtes sowie des Kassenprüfungsberichtes,
 2. Entlastung des Vorstandes,
 3. Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern/innen,
 4. Satzungsänderungen;
 5. Auflösung des Vereins; die außerdem bestehende Zuständigkeit der Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins wird dadurch nicht berührt..

- (8) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins können nur beschlossen werden, wenn 2/3 der Mitgliedervertreter anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so wird eine neue Versammlung mit einer Ladungsfrist von mindestens vier Wochen einberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitgliedervertreter beschlussfähig ist. Auf die beabsichtigte Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins ist in der Einladung hinzuweisen.
- (9) Satzungsänderungen sowie der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitgliedervertreter.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliedervertretung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von sechs Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch eine Bekanntmachung in dem Verbandsorgan der KAB einberufen,

1. wenn 49 % der Vereinsmitglieder es schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen,
2. wenn das Vereinsinteresse es erfordert,
3. zur Beschlussfassung über eine etwaige Vereinsauflösung; die Zuständigkeit der Mitgliedervertretung zur Auflösung wird hiervon nicht berührt.

Die Mitgliederversammlung beschließt im Falle der Ziffer 3 mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder. In allen übrigen Fällen ist einfache Mehrheit der Erschienenen ausreichend.

Die § 10 Abs. 6 und 12 gelten entsprechend.

§ 12 Liquidation

- (1) Im Falle der Liquidation sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an den KAB - Diözesanverband Köln, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus anderen Gründen aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 13 Ermächtigung zur Satzungsänderung

Vom Registergericht gewünschte formelle Satzungsänderungen, die den Sinn der vorliegenden Satzung nicht verändern, können vom Vorstand durchgeführt werden.

Die Satzung tritt mit heutigem Tage (11.12.1986) in Kraft.
Zuletzt geändert am 11. April 2002.